



Merkblatt Rechte und Pflichten

Pflichten der GS CAMO+

1. Sie muss die Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwalteten Luftfahrzeuge einhalten und:
2. ein Instandhaltungsprogramm (IHP) oder Deklaration zum IHP für das Luftfahrzeug ausarbeiten
 - a. für die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug sorgen
 - b. nach erfolgter Genehmigung dem Eigentümer eine Kopie des Instandhaltungsprogramms für das Luftfahrzeug zukommen lassen
 - c. eine physische Prüfung zur Aufnahme in die GS CAMO+ organisieren
 - d. die Anwendung der anwendbaren Lufttüchtigkeitsanweisungen sicherstellen
 - e. die Ausführung von Lufttüchtigkeitsanweisungen koordinieren
 - f. den Austausch von Teilen mit begrenzter Lebensdauer koordinieren
 - g. die Forderungen bezüglich der Prüfung von Komponenten koordinieren
 - h. alle technischen Aufzeichnungen überwachen
3. Sie muss Reparaturen und Änderungen an dem Luftfahrzeug nach Teil-21 vor ihrer Durchführung genehmigen.
4. Sie muss die zuständige Lufttüchtigkeitsbehörde informieren wenn das Luftfahrzeug von dem Eigentümer nicht entsprechend der Anforderung der GS CAMO+ betrieben wird.
5. Sie muss, entsprechend der Vorschriften die Prüfung des Luftfahrzeugs auf Lufttüchtigkeit durchführen und das Lufttüchtigkeitszeugnis ausstellen und die zuständige Lufttüchtigkeitsbehörde informieren.
6. Sie muss alle Vorkommnisse gemäss den anzuwendenden Vorschriften melden



Pflichten des Eigentümers:

1. Er muss über ein allgemeines Verständnis des genehmigten Instandhaltungsprogramms oder Deklaration zum IHP verfügen.
2. Er muss über ein allgemeines Verständnis von Teil-M verfügen.
3. die Instandhaltung durch Pilot/Owner oder einen zugelassenen Instandhaltungsbetrieb durchführen lassen. Er ist frei in der Wahl des Instandhaltungsbetriebes. Bei Pilot/Owner Maintenance gilt Part M 2042/2003. (siehe Merkblatt Pilot/Owner Maintenance)
4. Er darf Änderungen an dem Luftfahrzeug nicht ohne vorherige Absprache mit der GS CAMO+ vornehmen.
5. Er muss die GS CAMO+ über jede vorgenommene Instandhaltung informieren.
6. Er muss der GS CAMO+ Stunden und Landungen des Luftfahrzeuges in folgendem Intervall melden:
 - a. Nach 50 Stunden, 100 Landungen oder halbjährlich, je nach dem was früher eintritt
 - b. Für die Überwachung von Wartungsintervallen unter 50 Stunden ist der Eigentümer selber verantwortlich.
7. Er muss der GS CAMO+ auf der Grundlage des Bordbuches alle während des Betriebes festgestellten Mängel umgehend melden.
8. Er muss die zuständige Lufttüchtigkeitsbehörde informieren, wenn die vorliegende Vereinbarung von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
9. Er muss die zuständige Lufttüchtigkeitsbehörde und GS CAMO+ informieren, wenn das Luftfahrzeug verkauft wird.